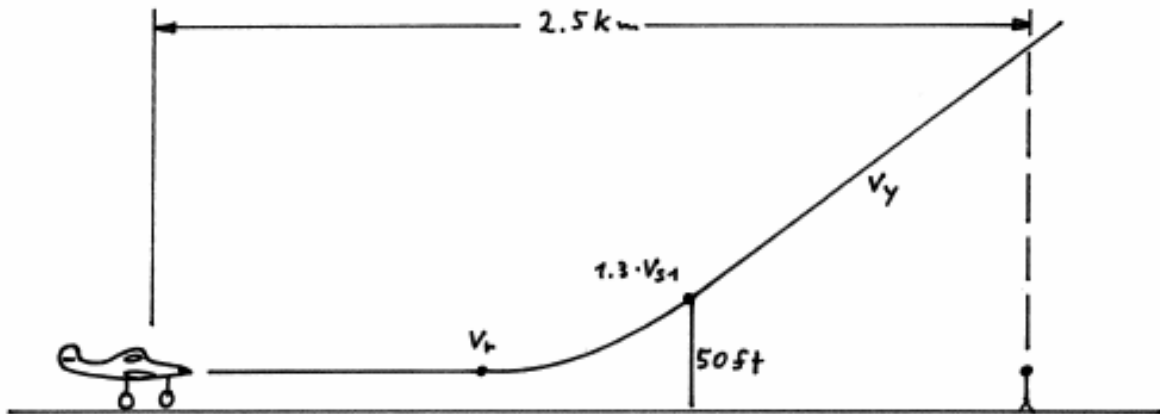


# Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge (LVL)

## Schallpegelmeßverfahren für Propellerflugzeuge nach ICAO Anhang 16, Band 1, Kapitel X



Der Schallpegel wird gemessen 2.5 km nach Beginn eines virtuellen Startlaufs auf einer Hartbelagbahn bei ISA-Standard-Bedingungen auf Meereshöhe. Die Soll-Überflughöhe wird rechnerisch aus der Startstrecke bis zum 50-ft-Hindernis und anfolgendem Steigflug mit  $V_y$  ermittelt. Bei der Schallpegelmessung muss die so ermittelte Höhe im Steigflug mit der Geschwindigkeit  $V_y$  mit Startleistung überflogen werden.

### Begriffe:

- $V_y$  : Geschwindigkeit für bestes Steigen
- Startleistung : Bei Verstellpropellern: vom Hersteller des Flugzeuges festgelegte Motorleistung (Ladedruck, Drehzahl), kleiner oder gleich der maximalen, vom Motorhersteller festgelegten Startleistung.  
Bei Propellern mit fester Steigung: Vollgas.
- Startstrecke bis 50 ft : Strecke vom Stillstand des Flugzeugs, bis es eine Höhe von 50 ft (15 m) über Grund und eine Geschwindigkeit von mindestens  $1.3 * V_{S1}$  (bei JAR-VLA) bzw.  $1.2 * V_{S1}$  (bei JAR-23) erreicht hat
- Bezug : Meereshöhe bei Standardatmosphäre, Hartbelagbahn